

Antrag der BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN vom 10.08. 2017 Neufassung der Satzung AÖR Baubetriebshof AN-Nr:16/0012

Inhalt des Antrages war die Gegenüberstellung der alten Unternehmenssatzung der Stadt Schortens für die kommunale Anstalt des öffentlichen Rechts „Baubetriebshof Schortens“ vom 6.12.2007 mit der Gegenüberstellung des Vorschlages der BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN-Fraktion vom 10.08.2017 mit Anmerkungen der Verwaltung, die als Entwurfsgrundlage für die Neufassung in dieser Sitzung beraten worden ist.

RM Wilbers übergibt das Wort an Herrn Ottens. Er legt die einzelnen Paragraphen (§ 1-§ 16) der Unternehmenssatzung mit Vergleichen zu der Neufassung der GRÜNEN-Fraktion und zu den Verwaltungsanmerkungen dar.

Dabei wurden die redaktionellen Empfehlungen aus der Neufassung der GRÜNEN teilweise übernommen. Die Anmerkungen der Verwaltung wurden einzeln beraten.

Folgende aufgeführten Änderungen sind das Ergebnis der Beratung im Fachausschuss am 19.10.2017 und werden zur Einarbeitung in die Neufassung des Satzungsentwurfs empfohlen:

Die veränderten Textpassagen sind fett dargestellt:

§ 4 (1) Der Vorstand besteht **aus zwei** Mitgliedern.

§ 4 (3) Unter der Voraussetzung einer qualifizierten Mehrheit (75 %) ist die Abberufung von Vorstandsmitgliedern durch den Verwaltungsrat zulässig, wenn eine weitere Zusammenarbeit unmöglich ist.

§ 5 (1) die Formulierung der GRÜNEN-Fraktion ist eindeutiger und soll übernommen werden:

Der Verwaltungsrat besteht aus dem vorsitzendem Mitglied und drei weiteren Mitgliedern aus dem Rat der Stadt Schortens, sowie einer bei der AÖR beschäftigten Person. Für die Mitglieder werden Vertreter/innen bestellt.

§ 5 (3) redaktionelle Änderung mit dem Textvorschlag der Verwaltung

Die übrigen Mitglieder des Verwaltungsrates werden vom Rat bestellt. Für die Bestellung gilt **§ 71 NKomVG** entsprechend. Für den Fall, dass sich im Laufe der laufenden Ratsperiode eine interkommunale Anstalt des öffentlichen Rechts gründet, wird über die Besetzung des Verwaltungsrates neu entschieden.

§ 5 (6) der neue Absatz Neufassung kann entfallen.

§ 6 (4) Bei dieser Formulierung der Neufassung meldet BM Böhling Bedenken an, weil damit auch jede Personalentscheidung (Höhergruppierung, Urlaubsgenehmigung, Einstellung von Saisonkräften) dem Verwaltungsrat zur Entscheidung vorgelegt werden müsste. Es würde sich eine starke Beeinträchtigung des Vorstandes ergeben, dieser wäre sozusagen „handlungsunfähig“ in Personalangelegenheiten.

Der Vorsitzende RM Fischer möchte über den **§ 6 (4)** getrennt abstimmen lassen. Die CDU-Fraktion erbittet eine 5- minütige Beratungspause.

Der Formulierungsvorschlag zu **§ 6 (4)** der GRÜNEN-Fraktion wird in der sich anschließenden Abstimmung bei einer Gegenstimme abgelehnt. Es bleibt bei der „alten Formulierung der Verwaltung“ und die Personalentscheidungsbefugnis bleibt beim Vorstand.

§ 6 (5) Nr. 2 hier soll die neue Formulierung:

Die Festsetzung der Entgeltordnung für die Leistungen des Baubetriebshofes in die Neufassung der Auflistung (5) Nr 1. bis 11. aufgenommen werden.

§ 7 (2) hier soll die neue Formulierung:

Hier sind grundsätzlich 4 Sitzungen des Verwaltungsrates pro Jahr abzuhalten - aufgenommen werden.

§ 10 die Absätze **1** und **2** der Neufassung können entfallen.

Auf Seite 13 gehört der Absatz 6 „Das Rechnungswesen und die Ergebnisse der AoR... noch zu § 10 und nicht zu § 11.

Der **§ 14** der Neufassung kann entfallen ebenso der **Absatz 2 aus § 16** der Neufassung.

BM Böhling ergänzt, dass der abschließende Entwurf der „Satzung AÖR Baubetriebshof“ im Rat am 14.12.2017 beschlossen werden kann, so dass sie am 01.01.2018 in Kraft tritt.

Der Vorsitzende lässt darüber abstimmen, wer den in dieser Sitzung festgelegten Änderungen zustimmen kann.

Er ergeht einstimmig folgender Beschlussvorschlag: